

Gehwege als Parkplätze?

Behördliche Duldung des verbotswidrigen Gehwegparkens als Rechtsproblem

OVG Bremen, Urt. v. 13.12.2022 – 1 LC 64/22 (n. rkr.)

**Tagung *Öffentlicher Straßen- als „Abstellraum“*
der FS Verkehrsmarktrecht an der FSU Jena**

Rechtsanwältin Dr. Sibylle Barth

Jena, 30. Juni 2023

Roter Faden

- **Rechtsgrundlagen des Gehwegparkens**
- Zur Situation des Gehwegparkens in Bremen (und anderen Städten)
- Klage auf Einhaltung des geltenden Rechts beim Gehwegparken
- Ausblick

Grundsätzliches Verbot des Gehwegparkens

- **§ 2 Abs. 1 StVO:**

„¹Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. ²Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.“

- **§ 12 Abs. 4 Sätze 1 und 4 StVO:**

„¹Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren.“

„⁴[...] [I]n Einbahnstraßen [...] darf links gehalten und geparkt werden.“

- **§ 12 Abs. 4a StVO:**

„Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.“

→ **PKW dürfen den Gehweg nicht befahren und auch nicht beparken, es sei denn, es ist ausnahmsweise erlaubt (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)**

→ **Wo das Gehwegparken nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist es verboten**

Ausnahmsweise Erlaubnis des Gehwegparkens

- **§ 12 Abs. 4a StVO:**

„Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.“

- Das aufgesetzte Gehwegparken kann für einzelne Straßen durch **Verkehrszeichen 315** gem. StVO-Anlage 3 (zu § 42 Abs. 2) Nr. 10 erlaubt werden (siehe rechts) oder durch Parkflächenmarkierung nach Nr. 74 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO

- **VwV-StVO zu Anlage 2 lfd. Nr. 74 zum Parken auf Gehwegen:**

„Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn **genügend Platz für den ungehinderten Verkehr** von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt [...] und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann [...].“



Zeichen 315
Parken auf Gehwegen

→ **Straßenverkehrsbehörden können unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 4a StVO (v.a. „genügend Platz“) das Gehwegparken einseitig erlauben**

Grenzen für Erlaubnis des Gehwegparkens (Restgehwegbreite)

- Es existieren keine gesetzlich festgelegten Restgehwegbreiten zu § 12 Abs. 4a StVO
 - Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) legt in ihren Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) u.a. eine regelmäßige **Mindestbreite des Gehwegs von 2,50 m** nahe. Dieses Flächenmaß setzt sich zusammen aus:
 - **1,80 m** als **funktional erforderlicher Fortbewegungsraum** für Fußgänger (und Rad fahrende Kinder im Alter bis 8 bzw. 10 Jahren)
 - **0,20 m Distanzstreifen zur Grundstücksseite/Hauswand** als Wirtschafts-/Aufenthaltsfläche
 - **0,50 m Distanzstreifen zur Fahrbahnseite** als Abstandsfläche zum fließenden Verkehr
 - Eine **Mindestbreite von 1,50 m** legt die RASt 06 für dörfliche Hauptstraßen mit wenig Fußverkehr zugrunde
 - In Altbau-Quartieren sind die Gehwege häufig nicht breit genug, um das Gehwegparken bei Aufrechterhaltung des Begegnungsverkehrs zwischen Fußgängern und der Barrierefreiheit zu erlauben
- **Straßenverkehrsbehörden erlauben bei (zu) schmalen Gehwegen das Gehwegparken i.d.R. nicht**
- **Das Gehwegparken ist in diesen Straßen daher normativ verboten**

Sanktionierung des verbotenen Gehwegparkens als Ordnungswidrigkeit

- Bei dem verbotswidrig aufgesetzten Gehwegparken handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit** gem. **§ 24 Abs. 1 StVG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 12 StVO**, wobei sowohl die **vorsätzliche** als auch die **fahrlässige Begehungsweise** von diesem Tatbestand umfasst sind
 - Bei Zuwiderhandlungen droht gem. § 24 Abs. 3 Nr. 5 StVG eine Geldbuße. Der **Regelsatz** für verbotswidriges Parken auf Geh- oder Radwegen liegt gem. § 1 BKatV i.V.m. Nr. 52a der Anlage zur BKatV jedoch zwischen **55,- bis 80,- EUR**. Bei einer **vorsätzlichen Begehungsweise** sind die Regelsätze gem. § 3 Abs. 4a BKatV zu **verdoppeln**
 - Für die Überwachung und Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit sind in der Regel die **kommunalen Ordnungsämter** zuständig
 - Es gilt das **Opportunitätsprinzip** gem. § 47 Abs. 1 OWiG
 - Untersuchungen in NRW ergaben, dass viele Ordnungsämter bei **Restgehwegbreiten zwischen 1 m, 1,20 m und 1,50 m** gegen das verbotene Parken nicht einschreiten [*Höltling*, NZV 2022, 220 ff.; Abschlepperlass Ordnungsamt Bremen vom 31.03.2021, <https://www.transparenz.bremen.de/>].
- **In vielen Städten in Deutschland wird das verbotene Gehwegparken systematisch und flächendeckend auch dort geduldet, wo es nach § 12 Abs. 4a StVO nicht legalisiert werden kann**

Roter Faden

- Rechtsgrundlagen des Gehwegparkens
- **Zur Situation des Gehwegparkens in Bremen (und anderen Städten)**
- Klage auf Einhaltung des geltenden Rechts beim Gehwegparken
- Ausblick

Gehwegparken in Bremen

- 569.396 Einwohner in der Stadt Bremen
684.864 im Bundesland
(Stand 31.12.2022 lt. wikipedia)
- 299.323 PKW im Bundesland Bremen
(Stand Anfang 2023 lt. Statista Research Department)
- Innenstadtnahe Wohnquartiere mit viel Altbausubstanz ohne Garagen oder Stellplätze auf privatem Grund
- Enge Wohnstraßen, häufig Einbahnstraßen
- **Folge: Anwohner (und Einpendler) parken beidseitig aufgesetzt auf den Gehwegen**



In vielen Wohnstraßen in Bremen ist das Gehwegparken nicht erlaubt, wird aber behördlicherseits geduldet



Eigenes Bild



Eigenes Bild

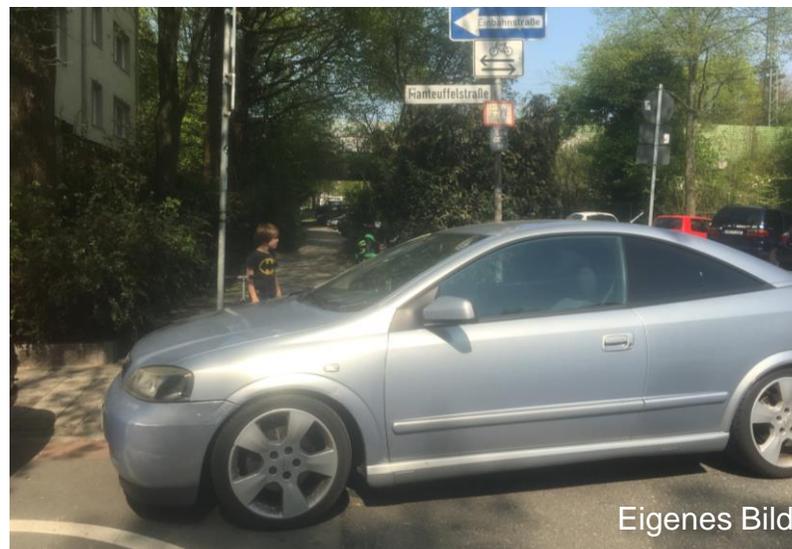


Weser-Kurier, Foto: Roland Scheitz



Weser-Report, Foto: Schlie

Kein Durchkommen für Verkehrsteilnehmer, die auf den Gehweg angewiesen sind



Vorgehen bis zur Klageerhebung

- **April 2016:** Erfolgloser Versuch bei Straßenverkehrsbehörde (ASV), eine verkehrslenkende Regelung zur Unterbindung des rechtswidrigen Gehwegparkens zu erreichen (§ 45 Abs. 9 StVO stehe Beschilderung „Parkverbot“ entgegen, „reines Überwachungsproblem“)
- Mai 2016: Herantreten an die Ordnungsbehörde – ohne Ergebnis
- Februar 2018: Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Senator für Inneres
- **März 2018:** Abschlägige Bescheidung der Fachaufsichtsbeschwerde (Opportunitätsprinzip, keine subjektiven Rechtspositionen)
- Dezember 2018: Förmlicher Antrag durch bevollmächtigten RA bei ASV auf Ergreifen geeigneter und wirksamer Maßnahmen zur Unterbindung des regelmäßigen rechtswidrigen Gehwegparkens in den Wohnstraßen der Antragsteller
- **Mai 2019:** Ablehnung des Antrags durch Bescheid des ASV (Keine Befugnisse für straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen, kein Erfordernis für Anordnung von Parkverboten bzw. Beschilderung, ressortübergreifendes Einvernehmen)
- **August 2019:** Zurückweisung unseres Widerspruchs gegen den ablehnenden Bescheid (Fehlende Kompetenz des ASV, Durchsetzung der Verkehrsregelungen allein durch Ordnungsbehörde)
- September 2019: Erhebung Verpflichtungsklage gegen oberste Straßenverkehrsbehörde (SKUMS)

(Park-)Druck erzeugt Gegendruck



Weser Kurier, 17.09.2022, S. 9



Beschwerde gegen den Senator

Hubertus Baumeister fordert, dass die Innenbehörde illegales Parken ahndet

Weser Kurier, 22.03.2018

FREITAG
12. NOVEMBER 2021

BREMEN

„Kulturkampf“ um aufgesetztes Parken

Anwohner aus drei Wohnstraßen klagen vorm Verwaltungsgericht gegen die Stadt

Weser Kurier, 12.11.2021 S. 9

STADTTEIL-KURIER

ZEITUNG FÜR SCHWACHHAUSEN · HORN-LEHE · OBERNEULAND · BORGFELD
MITTE · ÖSTLICHE VORSTADT · HASTEDT

DONNERSTAG, 24. MÄRZ 2022 | NR. 70 | NORDOST / MITTE

Dauerbrenner aufgesetztes Parken

Jurist erläutert Hintergründe: Was verboten ist, welche Ausnahmen es gibt und warum der Parkdruck zunimmt

BEIRAT HOR
Unterbrin
in Turnha
Horn-Lehe. O

Weser Kurier, 24.03.2022

Geh weg, Auto

Taz, 10.03.2023, S. 22

Das Obergericht Bremen hat entschieden: Die Verkehrssenatorin kann das illegale, aber meist geduldete Gehwegparken nicht einfach akzeptieren. Sie muss ein Konzept entwickeln und klar machen, wie sie dagegen vorgehen will. Im Stadtteil Findorff ist derweil ein politischer Streit zwischen der grünen Verkehrssenatorin und dem SPD-Innensenator entbrannt, wie das aussehen könnte

Roter Faden

- Rechtsgrundlagen des Gehwegparkens
- Zur Situation des Gehwegparkens in Bremen (und anderen Städten)
- **Klage auf Einhaltung des geltenden Rechts beim Gehwegparken**
- Ausblick

Durchbruch beim VG Bremen (Urt. v. 11.11.2021 – 5 K 1968/19 n.rkr.)

[Langstädtler, NordÖR 2022, 282 ff.]

- Prozessvertretung von fünf Klägern durch RA Dr. Andreas Reich (Bremen)
- November 2021 TzmV: Vergleichsvorschlag der Kammer – von Klägern abgelehnt
- Februar 2022: schriftliche Urteilsgründe
- Bestimmtheit des Klageantrags:
 - Gestellter Antrag: Verpflichtung der Behörde, binnen 3-Monatsfrist „geeignete und wirksame Maßnahmen“ zu ergreifen, um in den Wohnstraßen der Kläger das regelmäßige rechtswidrige Gehwegparken zu unterbinden, die Wirkung binnen weiterer drei Monate zu evaluieren, bei unzureichender Wirkung binnen 2-Monatsfrist weitere Maßnahmen zu ergreifen und so turnusmäßig bis zum Erfolg fortzufahren
 - VG: Als Verpflichtungsantrag zu unbestimmt, daher sei nur der hilfsweise gestellte Bescheidungsantrag statthaft
- Klagebefugnis: möglicher Anspruch auf Einschreiten
 - Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1, Abs. 9 StVO, § 10 Abs. 1 Satz 1 BremPolG, § 11 BremVwVG jeweils i.V.m. **§ 12 Abs. 4 und 4a StVO als drittschützende Norm** nicht ausgeschlossen
 - Keine Klagebefugnis aus Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs
 - Keine Klagebefugnis aus Beeinträchtigung von Rechten der Kinder oder wegen Barrierefreiheit

Bescheidungsurteil des VG Bremen – Begründetheit (1 von 2)

- § 44 StVO begründet eine umfassende (!) sachliche Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde!
 - nicht nur für verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO,
 - sondern auch nach § 10 Abs. 1 S. 1 BremPolG (Gefahrenabwehr) und nach § 11 BremVwVG (Zwangsmittel)
- Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlagen liegen vor
 - § 45 Abs. 1 S. 1, Abs. 9 S. 1 StVO: konkrete Gefahr für Ordnung des Verkehrs – Leichtigkeit Fußgängerverkehr; Anordnung einseitiges Halteverbot wegen permanenter Missachtung des Parkverbots zwingend erforderlich
 - § 10 Abs. 1 S. 1 BremPolG: konkrete Gefahr für öffentliche Sicherheit – Unverletzlichkeit der Rechtsordnung; , z.B. Entfernungsanordnung aufgrund Funktionsbeeinträchtigung des Gehwegs „in aller Regel verhältnismäßig“
 - § 11 Abs. 2 BremVwVG: Abschleppen im Rahmen eines planvollen Gesamtkonzepts (als ultima ratio) möglich
- **§ 12 Abs. 4, 4a StVO (Verbot des Gehwegparkens) drittschützend!**
 - Drittschutz (nur) zugunsten der Anwohner (erst) bei Erreichen einer bestimmten Beeinträchtigungsschwelle,
 - Abgeleitet aus Sinn und Zweck (vgl. VwV-StVO: Schutz des unbehinderten Fußgängerverkehrs; außerdem der körperlichen Unversehrtheit)
 - Anwohner unvermeidbar angewiesen auf ungehinderte Nutzung = individualisierbarer Personenkreis
 - Funktionsbeeinträchtigung des Fußgängerverkehrs, weil flächendeckender Verstoß gegen Verbot des Gehwegparkens, löst drittschützende Wirkung von § 12 Abs. 4, 4a StVO aus

Bescheidungsurteil des VG Bremen – Begründetheit (2 von 2)

- **Entschließungsermessen ist auf Null reduziert!**
 - Funktionsbeeinträchtigung „geringfügig“, da Restgehwebreite groß genug für Einzelnutzung; keine Gefahr
 - Aber weil Parkverstöße flächendeckend seit Jahr(zehnt)en ununterbrochen andauern, doch qualitativ erheblich
 - Keine anderweitige Abhilfemöglichkeit für Anwohner als Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde
 - Verweis auf Ordnungsbehörden, die nur bei „unaufschiebbar“ zu beseitigender Störung einschreiten (vgl. Erlasslage), würde Kläger „faktisch rechtsschutzlos“ stellen
 - Kein Gewohnheitsrecht und keine schutzwürdigen Belange der Gehwegparker
 - Auch Mangel an öffentlichem Parkraum ist kein berücksichtigungsfähiger Belang
 - Vielzahl möglicher (auch niedrighschwelliger) Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde rechtfertigt Reduzierung des Entschließungsermessens
 - Beklagte darf nicht auf „vage ressortübergreifende Maßnahmen zum sog. Parken in Quartieren verweisen“
 - Straßenverkehrsbehörde darf nicht gänzlich untätig bleiben, sondern muss zeitnah Maßnahmen entscheiden
- Weites Auswahlermessen ist nicht verengt
 - Stufenweises Vorgehen ist möglich, um das Gehwegparken in den Straßen der Kläger zu verhindern
- **Zulassung der Berufung wegen grundsätzl. Bedeutung: § 12 Abs. 4, 4a StVO drittschützend?**

OVG Bremen bestätigt in weiten Teilen Urteil des VG

(Urt. v. 13.12.2022 – 1 LC 64/22 n. rkr.) [*Ziebarth*, NordÖR 2023, 238 ff.]

- Zulässigkeit im Detail zwar anders, aber im Ergebnis ähnlich wie VG
- Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde ebenfalls nach § 44 StVO (und § 12 BremVwVG) bejaht
- Anspruchsgrundlagen wie VG Bremen (noch ausführlicher begründet) bejaht
 - § 45 Abs. 1 S. 1, Abs. 9 S. 1 StVO (Verkehrszeichen nur dort, wo sie „zwingend erforderlich“ sind) ist erfüllt, weil das normativ geltende Parkverbot offensichtlich dauerhaft nicht beachtet wird
 - Einseitiges Halteverbot (Zeichen 283 oder 286) wäre geeignet, erforderlich (kein milderes Mittel ersichtlich) und verhältnismäßig i.e.S., insbesondere kein schutzwürdiges Interesse der Gehwegparker
 - § 10 Abs. 1 S. 1 BremPIG (konkrete Gefahr für öffentliche Sicherheit) ist erfüllt, weil (dauerhafte) Parkverstöße die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung berühren
 - Wegfahrgebote wären verhältnismäßig und scheitern nicht per se am fehlenden „Außendienst“ der Behörde
 - § 11 Abs. 2 BremVwVG: Abschleppen wegen erheblicher Funktionsbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen (auch wegen Vorbildwirkung des fehlerhaften Verhaltens, Prävention, Herbeiführung rechtmäßiger Zustände)

Dennoch im Ergebnis Rückschlag beim OVG Bremen

- **Drittschutz des § 12 Abs. 4, 4a StVO nur bei – hier gegebener! – unzumutbarer Beeinträchtigung**
 - Schutz eines individualisierbaren Personenkreises nicht bei bloßer Belästigung durch verbotswidriges Gehwegparken, sondern erst wenn nach allgemeiner Anschauung ein unzumutbares Maß erreicht ist
 - Technische Regelwerke (z.B. RASSt 06) als „Orientierungswerte“ und Rechtsprechung zur Verhältnismäßigkeit des Abschleppens sowie VwV-StVO: ungehinderter Begegnungsverkehr muss möglich sein, sonst „erhebliche Funktionsbeeinträchtigung“
 - Unzumutbar für Anwohner, weil derart dauerhafter Zustand, dass er in Wohnstraße zur Regel geworden ist und bei < 1,50 m Restgehwegbreite auf erheblichen Längen des Gehwegs keinen Begegnungsverkehr ermöglicht
- Ermessensausfall, weil Beklagte bereits ihre Zuständigkeit verkannt hat, und Ermessensdefizit
- **Aber („jedenfalls derzeit“) keine Reduzierung des Entschließungsermessens!**
 - Kein völliger Funktionsverlust der Gehwege
 - Dauer und Häufigkeit des verbotswidrigen Parkens führten nicht zur Ermessenreduzierung (a.A. VG)
 - Nach jahrzehntelanger stadtweiter Duldung könne Behörde auch wegen begrenzter Ressourcen und anderer Aufgaben priorisieren, zunächst Problemdruck ermitteln und Konzept für stadtweites Vorgehen entwickeln
 - Das trage allerdings nur solange, wie das Konzept auch tatsächlich nachvollziehbar verfolgt wird
 - Verweigerung einseitiger Halteverbote erfordere aber besonders tragfähige Begründung
- **Zulassung der Revision wegen grundsätzl. Bedeutung: § 12 Abs. 4, 4a StVO drittschützend?**

Kläger und Beklagte haben Revision eingelegt – Sicht der Kläger

- OVG-Entscheidung überzeugt nicht
 - Drittschutzcharakter nur bei unzumutbarer Funktionsbeeinträchtigung anzunehmen, vermengt dies mit Ermessen
 - OVG geht selbst von **unzumutbarer** Funktionsbeeinträchtigung wegen flächendeckender und seit Jahrzehnten andauernder Parkverstöße aus, verneint aber Anspruch auf Einschreiten, weil Behörde zuerst dort tätig werden könne bzw. müsse, wo es noch schlimmer ist (Gleichbehandlung → stadtweites Konzept)
 - Behörde hat diesen Zustand selbst herbeigeführt durch jahrzehntelange explizite Duldung eines rechtswidrigen Zustands, obwohl ihr geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen immer möglich waren und weiterhin sind
 - Dies kann sie nicht entlasten, sondern führt zu ihrer gesteigerten Verantwortung für den Schutz der Fußgänger
 - Drittschutz erst bei Restgehwegbreite < 1,50 m blendet andere Funktionen & Nutzungen des Gehwegs aus
 - OVG gibt der Behörde damit Freibrief zur Legalisierung des Gehwegparkens außerhalb der StVO-Grenzen
 - OVG ignoriert, dass Behörde das verbotswidrige Gehwegparken nicht etwa mangels Ressourcen zur Herstellung rechtmäßiger Zustände duldet, sondern um den vermeintlichen „Parkraum“ auf Gehwegen zu erhalten
- Kläger werden durch Verneinung der Reduzierung des Entschließungsermessens und Verweis auf ein Konzept zur schrittweisen Bewältigung des Gehwegparkens **faktisch rechtsschutzlos** gestellt
 - **Zeitliche Grenze** für die Erarbeitung und Umsetzung des auf die Gesamtstadt zu beziehenden Konzepts?
 - **Evaluierung** der in diesem Konzept erarbeiteten Lösungen und deren praktische Umsetzung?
 - Notwendigkeit einer **erneuten Klage** auf behördliches Einschreiten im Falle der Nichterarbeitung/Nichtumsetzung
- **Ziel der Kläger:** Verpflichtungsurteil auf Erlass von Maßnahmen in definierter Frist und mit Evaluierung

Roter Faden

- Rechtsgrundlagen des Gehwegparkens
- Zur Situation des Gehwegparkens in Bremen (und anderen Städten)
- Klage auf Einhaltung des geltenden Rechts beim Gehwegparken
- **Ausblick**

- **„Vier-Punkte-Plan“:** Im November 2022 legte die damalige Verkehrssenatorin Maike Schäfer (GRÜNE) ein Konzept vor, nachdem das verbotswidrige Gehwegparken **schrittweise** beendet werden soll, u.a.:
 - Priorisierung: innenstadtnahe Straßen mit Restgehwegbreiten < 0,80 m bis Ende 2022, < 1,10 m bis März 2023, dann „nennenswerter Teil“ anderer Straßen < 0,80 bzw. 1,10 m in 2023, Rest bis Mitte 2024, im Anschluss kommen Straßen > 1,10 m Restgehwegbreite dran eingebettet in Konzept „Parken in Quartieren“
 - Legalisierung des Gehwegparkens bei grundsätzlich 1,80 m „lichte Gehwegbreite“ gem. RASSt 06
- **Konzept „Parkfrieden“:** Ende Februar 2023 stellte der Senator für Inneres Ulrich Mäurer (SPD) sein Parkraumkonzept am Beispiel des Stadtteils Findorff vor, worin das **verbotswidrige aufgesetzte Gehwegparken teilweise legalisiert** werden soll, u.a.:
 - Aufstellung der Zeichen 315 „aufgesetztes Gehwegparken“ überall, wo Restgehwegbreite von 1,50 m verbleibt, aber nur für Pkw bis 1,90 m Breite (z.B. keine Wohnmobile)
 - Beidseitiges Gehwegparken mit Unterbrechungen alle 3 Fahrzeuge und Begegnungszonen
- **Standpunkt:** in einem Rechtsstaat muss verbotswidriges Gehwegparken als Massenphänomen überall dort beseitigt werden, wo es nach StVO nicht legalisiert werden darf
 - **Keine systematische behördliche Duldung verbotswidrigen Parkens** – Herstellung regelkonformer Zustände
 - **Legalisierung nur bei Mindestgehwegbreite gemäß technischer Regelwerke** von 2,50 m (= nutzbare Breite 1,80 m) als funktional erforderlicher Bewegungsraum für Fußverkehr (dominierende Verkehrsart in Wohnstraßen)
 - **Gehwege sind keine Parkplätze**, sondern Wohnumfeld, Aufenthalts- und kommunikativer Begegnungsort

Signalwirkung des Verfahrens:

VERKEHRSÜBERWACHUNG OVG Bremen

Urteil zum Gehweg-Parken So reagiert die Stadt Dortmund RN+

Ruhr Nachrichten, 10.03.2023

Urteile in Bremen

B+ Darf ich jetzt doch auf dem Gehweg parken?

Halb auf dem Bordstein geparkte Autos sind grundsätzlich illegal – aber seit Jahrzehnten geduldet. Nun gibt es zwei Gerichtsurteile. Was sich dadurch für Autofahrerinnen und Fußgänger ändert.

SPIEGEL, 07.03.2023

Gehwegparker-Streit wird neu verhandelt

„Ausstrahlung für ganz Deutschland“

Ein Gericht hat Bremen verpflichtet, gegen Gehwegparker vorzugehen. Die Stadt geht in Revision, um ein noch weiter reichendes Urteil zu erzwingen.

TAZ, 03.03.2023

Streit um Gehweg-Parken

StVO gilt künftig auch in Hamburg

Der Bezirk Nord will das verbotene Parken von PKW auf Gehwegen konsequent verfolgen. Anwohner:innen fürchten um Parkplätze.

TAZ, 21.01.2023

NACH GERICHTSURTEIL IN BREMEN

Geduldete Gehweg-Parken könnte in Oldenburg bald ein Ende haben

NWZ Online, 13.01.2023

Pressemitteilung

Deutsche Umwelthilfe ruft Bürger zur Anzeige von Falschparkern auf: Zahlreiche Städte in Deutschland dulden systematisch illegales Parken auf Gehwegen

Donnerstag, 23.03.2023

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



barth@bbgundpartner.de

**BBG
und
Partner**
Rechtsanwälte